

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Zum Wandel in der Bestattungskultur

Eine Handreichung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Zum Wandel in der Bestattungskultur

Eine Handreichung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

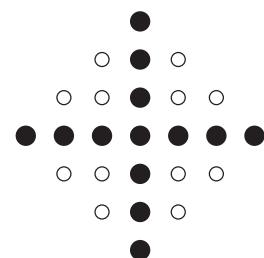
Herausgeber

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstr. 6
01069 Dresden

Ansprechpartner

Friedhofswesen
Herr Holger Enke
Telefon: 0351 4692 155
holger.enke@evlks.de

Titelbild: © Rainer Oettel
Stand: April 2016



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Inhaltsverzeichnis

Zum Wandel in der Bestattungskultur	3
Vorwort	3
1. Wahrnehmung der aktuellen Situation	4
2. Friedhof und Bestattungswald in einer sich wandelnden Bestattungskultur.....	6
2.1 Friedhöfe in Sachsen	6
2.2 Sächsisches Bestattungsgesetz	7
2.3 Grundzüge des Bestattungswald-Konzepts	7
2.4 Bestattungswald aus Sicht des Nutzers	8
3. Handlungsmöglichkeiten kirchlicher Friedhofsträger.....	9
4. Kirchliches Handeln angesichts des Todes	11
4.1 Theologische Erwägungen	12
4.2 Seelsorgerliche und kasualtheoretische Überlegungen	14
5. Liturgie	15
6. Zuständigkeit und Organisation	16

Zum Wandel in der Bestattungskultur

Vorwort

Sterben und Tod sind zentrale Themen für den christlichen Glauben. Kirchliches Handeln an Sterbenden und Trauernden ereignet sich deshalb seit jeher auf den vier Aufgabenfeldern diakonia (praktische Hilfe), martyria (Bekenntnis), koinonia (Gemeinschaft) und leiturgia (Gottesdienst). Auf diese Weise wird christliche Auferstehungshoffnung verkündigt und so soll sie eine kirchlich verantwortete Bestattungskultur prägen.

Im Jahr 2004 erschien im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens der grundlegende Aufsatz „Zeichen der Hoffnung setzen. Zur christlichen Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen“¹. Der Aufsatz nahm u. a. die Wandelbarkeit und Veränderbarkeit von öffentlichen und privaten Formen der Trauer und Bestattung in den Blick. Als Herausforderung wurde beschrieben, „das Bewusstsein für die Grundlagen der christlichen bzw. evangelischen Bestattungskultur zu schärfen, um so gegenwärtige Tendenzen und Entwicklungen kritisch zu sichten und in seelsorgerlicher Verantwortung in einer solchen Weise auf die Wünsche der Verstorbenen wie Hinterbliebenen einzugehen, dass die christlichen Grundanliegen, die Würde der Verstorbenen und Hinterbliebenen und die Verantwortung des Einzelnen für die soziale und solidarische Gestaltung des Gemeinwesens gewahrt bleiben.“ Außerdem wurde festgehalten, dass sich für unsere Landeskirche die Verpflichtung ergibt, „die Grundsätze der christlichen Bestattungskultur, die für unseren Bereich prägend waren und weiterhin prägend sind, in die öffentliche Diskussion einzubringen.“ Beides besteht unverändert fort.

Inzwischen haben sich weitere Veränderungen in der Bestattungskultur vollzogen. Der Wandel kann auch in der stetigen Zunahme an Bestattungswald-Standorten und gleichzeitig in der fortschreitenden Akzeptanz der Urnenbeisetzung im Bestattungswald durch immer breitere Kreise der Bevölkerung wahrgenommen werden. Die Bestattungsgesetzgebung reagiert auf diese und andere Entwicklungen. Seit seiner Novellierung lässt auch das sächsische Bestattungsgesetz die Einrichtung von Bestattungswäldern zu.

In der öffentlichen Wahrnehmung entwickeln sich Bestattungswälder immer mehr zu Bestattungsorten, die an die Stelle der Friedhöfe treten. Dabei wird kirchliches Handeln in zunehmendem Maß mit dem allgemeinen Trend konfrontiert, Tod und Sterben aus der Gesellschaft zu verbannen und dies für eine allein private Angelegenheit zu halten. Zweifellos trifft der Bestattungswald in seiner Ausgestaltung auch einen Nerv in unserer Gesellschaft. Gleichzeitig steht der Bestattungswald aber auch gegen die Tradition des ursprünglich gemeindlich-christlichen und jetzt ortsgemeindlich-öffentlichen Friedhofs, die anerkennt, dass neben den Angehörigen alle Menschen betroffen sind, die eine Beziehung zu den Verstorbenen hatten und um sie trauern.

Die verschiedenen Landeskirchen haben – auch vor dem Hintergrund ihrer historisch ganz unterschiedlichen regionalen Friedhofskultur und Friedhofsstruktur – einen jeweils eigenen Umgang mit den Bestattungswäldern auf ihrem Territorium gefunden.

¹ Handreichungen für den kirchlichen Dienst vom 30. Juni 2004 (ABl. S. B 25).

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens hält an ihren grundsätzlichen Bedenken gegenüber Bestattungswäldern fest. Sie bekräftigt deshalb die grundlegenden Aussagen des eingangs genannten Aufsatzes. Von dieser Position ausgehend möchte die nun vorliegende Handreichung das Nachdenken über den Wandel der Bestattungskultur weiter vertiefen, indem sie

- die traditionelle Bestattungskultur auf kirchlichen Friedhöfen würdigt,
- die Entwicklung des Friedhofswesen und das Konzept des Bestattungswaldes in Ansätzen beschreibt und
- die Möglichkeiten auf bestehenden Friedhöfen bis hin zu einer begrenzten Öffnung für weitere naturnahe Bestattungsformen sowie deren Umsetzung reflektiert.

Gleichzeitig nimmt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens den Wunsch von Gemeindegliedern nach seelsorgerlicher Begleitung bei einer Urnenbeisetzung im Bestattungswald wahr. Kirchvorsteher, Seelsorger, Pfarrer, Prädikanten, Verwaltungsmitarbeiter im Pfarramt und auf dem Friedhof, Friedhofsverwalter, Kantoren u. a. ² stehen vor der Aufgabe, einen würdigen kirchlich verantworteten Umgang mit einer neuen Bestattungsform zu bedenken und ggf. zu gestalten. Aus der seelsorgerlichen Verantwortung und dem Angewiesensein der Gemeindeglieder auf die Gemeinde und den Ortspfarrer ergibt sich auch die Notwendigkeit kirchlicher Regelungen für eine verantwortete Teilnahme an Urnenbeisetzungen im Bestattungswald. Diese Handreichung will hier Handlungssicherheit schaffen, indem sie

- theologische Erwägungen bezüglich einer Urnenbeisetzung im Bestattungswald formuliert, dabei seelsorgerliche und kasualtheoretische Überlegungen einbezieht,
- einen liturgischen Entwurf für Urnenbeisetzung im Bestattungswald vorschlägt und
- rechtliche Bestimmungen benennt.

In dem bestehenden Spannungsfeld wird daran festgehalten, dass der sich über die Jahrhunderte herausgebildete Friedhof wesentlich für unsere christliche Bestattungskultur bleibt und nach wie vor für den überwiegenden Teil der Bevölkerung, eine angemessene und tröstliche öffentliche Einrichtung ist, die es zu bewahren und immer wieder auch an Veränderungen anzupassen gilt.

1. Wahrnehmung der aktuellen Situation

Christliche Friedhöfe gibt es seit dem frühen Mittelalter. Ursprünglich wurde um die Kirche herum, aber auch in der Kirche, bestattet. Später entstanden räumlich vom Kirchgebäude getrennte Bestattungsplätze (ahd./mhd. „vrithof“ = umfriedeter, umwehrter Bezirk). Heute sind Friedhöfe eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit und können in kommunaler oder in kirchlicher Trägerschaft stehen.

In dieser langen Entwicklung haben kirchliche Friedhofsträger ihre ganz eigenen Erfahrungen und Kompetenzen gewonnen. Es gibt gute Gründe für eine Bestattung auf einem bestehenden Friedhof, u. a.:

- Friedhöfe sind Bestattungsorte für alle Bürger in ihrem kommunalen Einzugsbereich, unabhängig von der Zugehörigkeit zur Kirche.

² In allen aufgeführten Gruppen leisten Frauen und Männer ihren Dienst. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden für den gesamten Text (außer Punkt 5) einheitlich männliche Bezeichnungen gewählt.

- Friedhöfe sind historisch gewachsene öffentliche Orte des Totengedenkens einer Stadt, eines Stadtteils oder eines Dorfes und gleichzeitig nach außen geschützte (umfriedete) Orte individueller Trauer.
- Friedhöfe sind ortsnah und weitgehend barrierefrei.
- Friedhöfe sind kulturhistorisch, pädagogisch und ökologisch wertvoll und wirken identitätsstiftend.
- Friedhöfe sind in die Infrastruktur eines Ortes eingebunden und bieten selbst eine Infrastruktur mit Wegen, Gebäuden, Toiletten usw.
- Friedhöfe haben sich aus den verschiedenen Bedürfnissen des Totengedenkens heraus ganz unterschiedlich entwickelt. Sie stehen damit für die Summe an Erfahrungen, die sich für eine gelingende Trauerarbeit herausgebildet haben und sind mitten im Leben sichtbares memento mori (lat. „Denke daran, dass du stirbst.“).
- Friedhöfe haben in der Vergangenheit immer wieder auf ein sich veränderndes Bestattungsverhalten reagiert, z. B. Erd- und Urnenbestattung, Reihen- und Wahlgräber, Anlage, Erhalt und auch Aufgabe von Familiengrabstätten, Erd- und Urnengemeinschaftsanlagen, Entwicklung verschiedener Möglichkeiten, um Nutzungsberechtigte von der Grabpflege zu entlasten.
- Friedhöfe sichern für die Dauer der Ruhezeit/Nutzungszeit die Erkennbarkeit und Auffindbarkeit eines Grabes und zwar für alle Menschen, die einen Bezug zum Verstorbenen haben.
- Friedhöfe zeigen gerade auch in den anonymen Gemeinschaftsanlagen, Aschestreuwiesen u. ä. das Bedürfnis der Hinterbliebenen, den Bestattungsort aufzusuchen und Zeichen des Totengedenkens abzulegen. Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Namensnennung vor dem Hintergrund der Einzigartigkeit und Unverwechselbarkeit jedes einzelnen Menschen gute Tradition.³
- Friedhöfe unterliegen staatlichem Recht, sie handeln nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz aller Nutzer, als Gebührenanstalten können sie ausschließlich die notwendigen Kosten kalkulieren und decken aus den Gebühren meist nicht einmal diese. Die Erzielung von Gewinnen, das Ziel privatwirtschaftlichen Handelns, ist gesetzlich und tatsächlich ausgeschlossen.

Für die christliche Gemeinde ist der kirchliche Friedhof Stätte der Verkündigung. Allerdings finden auch auf kirchlichen Friedhöfen immer mehr Bestattungen ohne eine kirchliche Feier statt. Der Anteil kirchlicher Feiern liegt teilweise unter 15 % aller Bestattungen, wobei große regionale Unterschiede bestehen.

Gleichzeitig werden deutschlandweit immer mehr Bestattungswälder ausgewiesen. Diese Entwicklung betrifft auch den Freistaat Sachsen.

³ Auf kirchlichen Friedhöfen zu DDR-Zeiten angelegte anonyme Anlagen wurden in der Regel geschlossen und laufen derzeit aus.

Durch das professionelle, weitgehend standardisierte und zentrale Marketing einiger Anbieter erscheint der Bestattungswald als individuelle Alternative zur konventionellen Beisetzung. Die Werbung betont besonders einen Trend zur naturnahen Bestattung und die Einzigartigkeit des zu Lebzeiten eigenbestimmt ausgewählten Bestattungsortes. Als persönlicher Bezugspunkt dient der sich weitgehend selbst überlassene Wald.

In der öffentlichen Wahrnehmung stellen sich Anbieter auf dem Gebiet Bestattungswald zunehmend als Erfahrungsträger im gesamten Bestattungsbereich dar. Dabei gelingt es ihnen scheinbar mühelos, wichtige kirchliche Positionen in das Konzept des Bestattungswaldes zu integrieren oder neu zu interpretieren, z. B. die Nennung des Namens, die Auffindbarkeit des Bestattungsortes und die besondere Abschirmung des Bereiches.

Auch der Wille vieler Menschen für den Bestattungsfall vorzusorgen, sowie die Ungewissheit um die Pflege der (eigenen) Grabstelle, können nicht unbeachtet bleiben.

Schließlich muss auf die bestehenden und zum Teil großen Probleme, vor denen kirchliche Friedhofsträger bereits jetzt stehen, hingewiesen werden. Dies sind u. a. Flächenüberhänge, Unterfinanzierung des Friedhofsbetriebes, mangelnde Unterstützung durch die Kommunen, steigende Ansprüche der Friedhofsnutzer gegenüber dem Friedhofsträger bei gleichzeitiger Abnahme der Bereitschaft, sich an den Kosten für die in Anspruch genommene öffentliche Leistung angemessen zu beteiligen.

Die Einrichtung immer neuer Bestattungsplätze in Form von Bestattungswäldern wird diese Probleme weiter verschärfen.

2. Friedhof und Bestattungswald in einer sich wandelnden Bestattungskultur

2.1 Friedhöfe in Sachsen

Viele sächsische Friedhöfe wurden im 19. bzw. am Anfang des 20. Jahrhunderts neu angelegt oder erweitert. Dabei spielten neben hygienischen Fragen sowie der Notwendigkeit, insgesamt ein geordnetes Friedhofswesen zu schaffen, insbesondere die rasante Bevölkerungsentwicklung eine entscheidende Rolle. So stieg die Einwohnerzahl Sachsens von 1815 bis etwa 1930 um mehr als das 4fache von etwa 1,2 Mio. auf knapp 5,0 Mio. an.⁴ Die für eine wachsende Bevölkerung benötigten Friedhofsflächen wurden dabei i. d. R. auf die Sargbestattung hin angelegt.

Die Eröffnung des ersten Krematoriums in Gotha 1878 leitete das Aufkommen der Feuerbestattung ein. Nach ursprünglichem Verbot war ab 1906 die Beteiligung der Pfarrer bei Feuerbestattungen auch in Sachsen möglich. Als eine der ersten Gesamtanlagen, ausschließlich für Feuerbestattung, wurde 1911 der Urnenhain in Dresden-Tolkewitz angelegt.

Die DDR beförderte auf ihrem Territorium den Wandel von der Erdbestattung hin zur Urnenbeisetzung. Dieser Trend kehrte sich auch nach 1990 nicht um. Aktuell werden auf unseren kirchlichen Friedhöfen etwa 85 % der Verstorbenen in Urnen beigesetzt. Dabei gibt es erhebliche regionale Unterschiede. In den alten Bundesländern setzte der Wandel zur Urnenbeiset-

⁴ 1950 hatte Sachsen etwa 5,7 Mio. Einwohner. Aktuell liegt diese Zahl bei etwas über 4,0 Mio. Zu beachten ist, dass sich die Zahlen zur Bevölkerung nicht immer auf eine gleiche territoriale Ausdehnung beziehen.

zung erst in den letzten Jahren ein, so dass dort im Vergleich ein größerer Anteil Erdbestattungen zu verzeichnen ist.

Eine Besonderheit im Freistaat Sachsen ist der hohe Anteil kirchlicher Friedhofsträger. Etwa 1.200 der Friedhöfe auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens befinden sich in kirchlicher Trägerschaft. Die gegenüber den kommunalen Strukturen kleinteiligere Struktur der Kirchgemeinden bewahrte einerseits ein dichtes wohnortnahes Netz an Friedhöfen und bewirkte andererseits, dass in vielen Regionen deutliche Überkapazitäten an Friedhofsflächen vorhanden sind.

Sächsische Friedhöfe sind im Regelfall grüne Friedhöfe mit einem reichen Baum- und Gehölzbestand. Im Gegensatz zu anderen Regionen hat der überwiegend „steinern“ (z. B. durch Grababdeckung und Bekiesung) wirkende Friedhof keine Tradition in Sachsen. Insbesondere im städtischen Raum erfüllen Friedhöfe auch eine wichtige stadtklimatische Funktion. Seit vielen Jahren sind Wiederherstellung und Erhalt eines grünen Charakters der Friedhöfe wichtiges Anliegen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

2.2 Sächsisches Bestattungsgesetz

Die Gesetzgebung im Bestattungsrecht ist Ländersache. Die Regelungen in den einzelnen Bundesländern sind verschieden. Was an einem Ort erlaubt ist, kann anderenorts verboten sein.

Nach Sächsischem Bestattungsgesetz (SächsBestG) obliegt es als Pflichtaufgabe den Gemeinden (gemeint sind hier die Kommunalgemeinden) Friedhöfe anzulegen, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Mit der Novellierung des Gesetzes im Mai 2009 erfolgte eine leichte Öffnung für andere Begräbnisformen. Entsprechend § 2 Abs. 3 SächsBestG ist in der Benutzungsordnung des jeweiligen Friedhofsträgers zu regeln, welche anderen Begräbnisformen zugelassen sind. Punkt I. der VwV SächsBestG führt dazu aus, dass ein Friedhofsträger dem wachsenden Bedürfnis nach Alternativen zu den bisher üblichen Grabanlagen dadurch entsprechen kann, dass er in seiner Benutzungsordnung ausdrücklich andere Begräbnisformen zulässt. Für ein bedarfsgerechtes Angebot reicht es aus, wenn auf einzelnen Friedhöfen andere Begräbnisformen, wie beispielsweise naturnahe Bestattungen in Form von Baumbestattungen, zugelassen werden.

In Sachsen muss jede menschliche Leiche und Asche auf einem zugelassenen Bestattungsort bestattet werden (sogenannter Friedhofszwang). Das private Verstreuen der Totenasche, wie seit der Novellierung 2015 in Bremen zulässig, ist in Sachsen nicht möglich.

2.3 Grundzüge des Bestattungswald-Konzepts

Ein Bestattungswald unterliegt in Sachsen als Bestattungsort ebenfalls den Regelungen des SächsBestG.

Ein Bestattungswald ist kein Waldfriedhof, auch wenn in Veröffentlichungen die Begrifflichkeiten manchmal verschwimmen. Ebenso ist die oft verwendete Bezeichnung „Friedwald“ nicht ganz korrekt, da diese Bezeichnung denjenigen Bestattungswäldern vorbehalten ist, die nach dem Konzept und unter der Verwaltung der FriedWald GmbH betrieben werden.

In Deutschland wurde der erste Bestattungswald im Jahr 2001 eröffnet. Allein den beiden großen Akteuren – FriedWald GmbH und RuheForst GmbH – können inzwischen (Stand 2015) zusammen knapp 120 Standorte in ganz Deutschland zugerechnet werden⁵. Zusätzlich werden einige Bestattungswälder auch durch die Kommunen vollständig in eigener Regie betrieben. Darüber hinaus gibt es weitere Bestattungswald-Konzepte.

In einem Bestattungswald können ausschließlich Urnen beigesetzt werden. In der Regel wird nur eine Grabform (z. B. „Baumgrab“) angeboten,

- als Fläche an einem ausgewiesenen Baum (Biotop⁶) für die Beisetzung einer einzelnen Person, eines Paares, einer Familie oder einer Gruppe – je Konzept ein bis zehn oder zwölf Bestattungsplätze,
- als Teilfläche an einem Gemeinschaftsbaum/-Biotop – je Konzept einer von zehn oder zwölf Bestattungsplätzen,
- als sogenannter Basisplatz ohne die Möglichkeit, den eigentlichen Baum selbst auszuwählen.

Nach Erwerb, also unabhängig von der Nutzung als Beisetzungsstätte, ist der angegebene Preis fällig. Meist ist die Nutzung auf 99 Jahre ab Eröffnung des Bestattungswaldes begrenzt. Da entsprechend § 6 SächsBestG für Aschen Verstorbener eine Mindestruhezeit von 20 Jahren einzuhalten ist, könnte nach derzeitigem Stand im Freistaat Sachsen die letzte Beisetzung auf einer erworbenen Fläche 79 Jahre nach der Eröffnung des Bestattungswaldes erfolgen.

Der Erhalt eines bestimmten Baumes kann nicht garantiert werden. Gegebenenfalls erfolgen Ersatzpflanzungen. Eine Namensnennung ist möglich, aber nicht verpflichtend. Die Namensnennung erfolgt bei einem Teil der Anbieter auf einheitlichen Schildern, die am Baum angebracht werden.

Für einen Teil der Bestattungswälder ist je Standort von 100 bis 350 Beisetzungen pro Jahr auszugehen. Der regelmäßige Einzugsbereich wird mit 50 bis 60 km Umkreis angegeben. An unterschiedlichen Standorten sind Bestattungswälder mit einer Fläche von 40 ha und mehr ausgewiesen⁷.

2.4 Bestattungswald aus Sicht des Nutzers

Für die Attraktivität des Bestattungswaldes stehen für die potenziellen Nutzer insbesondere folgende drei Punkte:

Der Bestattungswald steht für Naturverbundenheit.

Stichwortartig können hier genannt werden: a) die Liebe zur Natur; in der Natur sein = frei sein (auch von starren Ordnungen); b) der Wunsch an die Wurzeln zurückzukehren; ein Baum hat Wurzeln, gibt Kraft, ist fest verankert, gibt ein Gefühl der Sicherheit; c) die Bestattung ist nachhaltig durch die Verwendung biologisch abbaubarer Urnen und die langfristige Erhaltung einer Waldfläche als CO₂-Speicher; d) die Grabpflege wird von der Natur im Wechsel der Jahreszeiten übernommen.

⁵ 2004, im Jahr der Veröffentlichung des eingangs genannten Aufsatzes, waren es sieben Standorte.

⁶ Die RuheForst GmbH verwendet die Bezeichnung Biotop. Mittelpunkt eines RuheBiotops kann ein Baum, ein Strauch oder auch ein Baumstumpf sein.

⁷ Der Bestattungswald in Bennewitz (FriedWald Planitzwald) ist mit einer Größe von 66 ha ausgewiesen. In verschiedenen Presseveröffentlichungen werden für den Zeitraum Juni 2015 (seit Eröffnung) bis Dezember 2015 für diesen Standort 146 durchgeführte Beisetzungen genannt.

Der Bestattungswald bietet Vorsorge.

Die Wahl des Bestattungsortes und die Bezahlung erfolgen vielfach bereits zu Lebzeiten. Es ist ein gutes Gefühl, eigenbestimmt vorgesorgt und alles geklärt zu haben. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel stehen jetzt zur Verfügung. Außerdem soll die Pflege der Grabstelle niemandem aufgebürdet werden bzw. man kann oder will die Pflege nicht selbst leisten.

Der Bestattungswald ist Teil eines umfassenden Traditionsabbruchs.

Hierzu gehört die Sorge, dass niemand zur eigenen Grabstelle kommt. Die Kinder leben verstreut und werden keine Grabpflege übernehmen können. Es gibt keine Angehörigen oder die Familienstrukturen haben sich aufgelöst. Dazu zählt auch die Befürchtung, dass die Kosten eines Grabes auf dem Friedhof, einschließlich Grabmal und Pflege, zu hoch sind, sowie die Ablehnung der tatsächlichen oder einer vermeintlichen Friedhofskultur.

Demgegenüber sind zu bedenken:

- Auch für den Bestattungswald gibt es eine Friedhofsordnung. Diese verbietet u. a. Gedenksteine zu errichten, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen, Anpflanzungen vorzunehmen. Die Erfahrung mit pflegevereinfachten Gemeinschaftsanlagen auf unseren Friedhöfen zeigt, dass für einen Teil der Hinterbliebenen gerade diese Zeichen und Handlungen zur Trauerarbeit notwendig sind und entsprechende Verbote – hier wie dort – dann ignoriert werden.
- Wenn die „Grabpflege“ durch die Natur übernommen wird, sind aufgrund des Bodenbewuchses Bäume immer weniger zugänglich und Gräber teilweise nicht mehr auffindbar. Die Nichtkennzeichnung der eigentlichen Beisetzungsstellen hat zur Folge, dass der Trampelpfad zu einem Baum direkt über die Stelle gehen kann, an der eine Urne an einem anderen Baum beigesetzt wurde.
- Die Erreichbarkeit des Bestattungswaldes gestaltet sich mit zunehmendem Alter immer schwieriger. Menschen, die selbst nicht mehr Auto fahren, sind auf die Hilfe anderer angewiesen. Im Wald selbst, kann, wer nur noch unsicher läuft oder auf einen Rollator angewiesen ist, oft nicht mehr an die Beisetzungsstelle gelangen. Die Auffindbarkeit eines Baumes ist generell eingeschränkt und bleibt Menschen, die nur den Namen des Verstorbenen, nicht aber die Nummer des Baumes kennen, meist verwehrt.

3. Handlungsmöglichkeiten kirchlicher Friedhofsträger

Kirchliche Friedhofsträger befinden sich in einen zunehmenden Wettbewerb, auch mit alternativen Bestattungsformen und -orten (z. B. der Beisetzung im Bestattungswald). Um mit Argumenten für den eigenen Friedhof überzeugen zu können, sollten kirchliche Friedhofsträger sich selbst und anderen, sowohl das Prägende, jeweils Unverwechselbare des eigenen Friedhofs als auch dessen Möglichkeiten, bewusst machen.

Dazu ist es notwendig, eine gründliche Bestandsaufnahme vorzunehmen und den eigenen Friedhof auch einmal mit fremden Augen wahrzunehmen:

- Ist der Friedhof einladend?

- Was bietet der Friedhof für den einzelnen Nutzer, für potenzielle Nutzer, für Besucher und für die Kommune?
- Was ist das Besondere und Unverwechselbare des Friedhofs?
- Warum wird der Friedhof als Bestattungsplatz gewählt?

Auf Fragen zum Friedhof vor Ort sollte mit Informationen über die Geschichte und die Möglichkeiten des eigenen Friedhofs reagiert werden. Wichtig ist dabei, besonders auch diejenigen Bürger zu erreichen, die nicht Kirchengemeindeglieder sind.

Die Zufriedenheit der Friedhofsnutzer/Grabstelleninhaber spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle, schließlich sind sie es, die im Bekannten-, Freundes- und Familienkreis Werbung für oder gegen den Friedhof machen können. Auch der bewusste Umgang des Friedhofsträgers mit der eigenen Friedhofsordnung, d. h. neben den Grenzen der Friedhofsordnung auch die Lösungsmöglichkeiten innerhalb der Friedhofsordnung aufzuzeigen, kann die Akzeptanz des Friedhofs verbessern.

Insgesamt sind Menschen zu ermutigen, in den Familien über das Thema Grab und Bestattung zu sprechen. Dabei sollten die jeweils persönlichen Vorstellungen und auch die Wünsche der Angehörigen (Kinder) zur Sprache kommen. Wichtig ist, dass die Bürger im Einzugsbereich die Möglichkeiten des örtlichen Friedhofes kennen und verstehen. Im Trauerfall ist die notwendige umfassende Beratung nur schwer zu realisieren.

In einem weiteren Schritt sollten kirchliche Friedhofsträger bedenken, wie jeweils auf die beschriebenen Veränderungen reagiert werden kann.

Der Wunsch vieler Bürger nach Angeboten, die von der Grabpflege entlasten, muss wahrgenommen und an den eigenen Möglichkeiten ausgerichtet werden. Entsprechende Grabanlagen sind unter Beachtung des ursprünglichen Charakters des Friedhofs anzulegen und so zu gestalten, dass „das Besondere“ des Friedhofs erhalten bleibt. Mancherorts kann dem Wunsch nach Gemeinschaftsanlagen auch durch Angebote auf Basis der ortsüblichen Gräber begegnet werden. Die Zusammenarbeit mit Partnern, z. B. der Dauergrabpflegegesellschaft kann den Friedhofsträger bei der Absicherung einer langfristigen Pflege unterstützen.

Dem Wunsch nach naturnahen Bestattungsformen kann auch durch das Angebot der Urnenbeisetzungen an Bäumen entsprochen werden. Hier gibt es auf einigen kirchlichen Friedhöfen bereits Beispiele, die gut angenommen werden. Wie bei allen Formen von Gemeinschaftsanlagen üblich, ist in jedem Fall vorher die Beratung durch das Regionalkirchenamt in Anspruch zu nehmen. Bei der Planung und Einrichtung entsprechender Anlagen sind die regionalen Besonderheiten zu beachten und darüber hinaus die gleichen Fragen wie für alle Gemeinschaftsanlagen zu bedenken.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit den umliegenden kirchlichen Friedhofsträgern regionale Konzepte zu erarbeiten. Außerdem ist das regelmäßige Gespräch mit der Kommune zu pflegen.

Bei Aktivitäten zur Errichtung eines Bestattungswaldes in der eigenen Kommune oder in einer der Nachbarkommunen ist der Kontakt zu den umliegenden Friedhofsträgern sowie zur Kommune zu suchen und das Regionalkirchenamt umgehend zu informieren.

4. Kirchliches Handeln angesichts des Todes

Im Vorwort der Agende III/5 „Die Bestattung“ (1996, unveränderter Nachdruck 2013) schreibt der damalige Leitende Bischof der VELKD, Horst Hirschler (S. 7): *„Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, der den Hinterbliebenen in ihrer Situation der Verunsicherung und des endgültigen Abschieds die Zusage der Nähe Gottes und die Gewissheit der Hoffnung geben soll. Dieser wichtige seelsorgerliche Dienst trifft auf Menschen mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen und Erwartungen.“*

Zunehmend werden überlieferte kirchliche Rituale einerseits variabel und variantenreich gestaltet und andererseits als konfliktträchtig empfunden, weil persönliche Bedürfnisse, Erfahrungen und Erwartungen auf bewährte Traditionen und soziale Erfordernisse stoßen. Das rührt vermutlich daher, dass zum einen die Bestattung Aufgabe der Angehörigen, zum anderen darüber hinaus Aufgabe der Gesellschaft, der Kirchengemeinde ist. Beide Gruppen, Angehörige und Gesellschaft/Kirchengemeinde, klagen auf ihre je eigene Weise über den Beziehungsverlust. Beiden Gruppen sollten daher auch Zeiten, Orte und Rituale zur Verfügung stehen, mit deren Hilfe sie ihre Trauer bearbeiten können.

Die christliche Gemeinde möchte ihren Verstorbenen das letzte Geleit sowohl in einer gottesdienstlichen Trauerfeier am Ort ihrer traditionellen Zusammenkünfte als auch bei der Beisetzung am von den Hinterbliebenen gewünschten Ort geben. In diesen eng aufeinander bezogenen öffentlichen liturgischen Handlungen nimmt sie gemeinschaftlich von ihren verstorbenen Gemeindegliedern schrittweise Abschied.

Aufgrund des Wandels der Bestattungskultur haben die Orte für Bestattung und letztes Geleit an Variantenreichtum gewonnen: kirchliche Friedhofsanlagen bieten unterschiedlich gestaltete Bereiche an, kommunale Friedhöfe sowie Bestattungswälder stehen als Orte der letzten Ruhe außerhalb von kirchlichen Friedhöfen zur Verfügung.

Die kirchlich verantwortete Bestattungspraxis verliert u. a. aufgrund kultureller Entwicklungen ihre einstige gesellschaftliche Prägekraft. Dennoch sollte unseres Erachtens eine kirchlich verantwortete Bestattungspraxis die Individualisierung und Pluralisierung der Gesellschaft theologisch zu deuten und kasualtheoretisch zu gestalten versuchen, da sie auf christliche Glaubensinhalte zurückgreifend, dem Tod mit seiner das Leben tief verunsichernden Macht gegenübertritt.

Dies kann gelingen, da sich religiöse Vorstellungen und theologische Deutungen einer kirchlich verantworteten Bestattung

- in den gestalteten rituellen Formen,
- in den gesprochenen Worten,
- in den Gesten der Pfarrer und Prädikanten,
- sowie im aufgesuchten Ort der Trauerfeier bzw. der Bestattung widerspiegeln.⁸

Pfarrer und Prädikanten, die die Hinterbliebenen seelsorgerlich begleiten und an dem Verstorbenen eine Amtshandlung vollziehen, müssen ihre diesbezüglich getroffenen Entscheidungen begründen können: für sich selbst handlungsleitend, für die Hinterbliebenen transparent, nachvollziehbar, den Trauerprozess befördernd.

Im Folgenden sollen deshalb Impulse zur Klärung und Vertiefung einer kirchlich verantworteten Bestattung im Bestattungswald genannt werden.

⁸ Die Ausführungen nehmen Bezug auf *Kristian Fechtner*, Kirche von Fall zu Fall. Kasualien wahrnehmen und gestalten, Gütersloh 2011, S. 53-79.

4.1 Theologische Erwägungen

Laut Aussagen der Bibel trägt der Tod ein doppeltes Gesicht: Er bringt das Leben an sein gutes und schöpfungsgemäßes Ende. Zugleich ist er der letzte Feind Gottes und der Menschen. Trauerfeier und Beisetzung gründen daher im Wesentlichen auf folgenden theologischen Grundsätzen:⁹

Jesus Christus spricht: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt.“ (Johannes 11, 25)

Eine kirchliche Bestattung begleitet den Übergang des Verstorbenen aus dem Leben in den Tod und verkündigt diesen als Weg ins ewige Leben, weil der Tod Christen nicht von ihrem Herrn Jesus Christus trennen kann (vgl. auch Johannes 5, 22-24; Römer 8, 38). Durch Christi Auferstehung ist die Macht des Todes gebrochen. Daher tritt christlicher Glaube der verletzenden Macht des Todes entgegen. Der Tod trennt zwar endgültig die Verstorbenen von den Lebenden, aber nicht von Gott.

Die Hoffnung auf ein unvergängliches Leben bei Gott – gegründet im Glauben an die Auferstehung Jesu Christi – nimmt dem Tod nicht seinen Ernst. Ihn begreift christlicher Glaube sowohl als allgemeines Menschengeschick als auch als Gericht Gottes. Getrost gehen Christen als Gerechtfertigte diesem Gericht entgegen.

Paulus spricht von der Personenidentität über den Tod hinaus: die Auferstehung wird in einem neuen geistlichen Leben geschehen. Auferstehung meint daher nicht Fortdauer einer Seele, sondern die durch Gottes Gnadenhandeln gewirkte Verwandlung des ganzen Menschen zu einem neuen Leben (1. Korinther 15).

Verbirgst du dein Angesicht, so erschrecken sie, nimmst du weg ihren Odem, so vergehen sie und werden wieder Staub. (Psalm 104, 29)

Gott hat die Welt und die Ewigkeit durch einen einmaligen Akt erschaffen und erhält sie fortwährend am Dasein. So ist Gottes Heilsgeschichte eingebettet in die Geschichte jener Natur, die noch im Werden ist. Die Hoffnung, dass der Natur als Schöpfung Gottes eine Befreiung von aller Endlichkeit und Verknechtung verheißen ist, kann nicht vom Menschen eingeholt werden, sondern setzt auf das Tun Gottes. Wohl denkt der Mensch über sich hinaus und ist offen für das Ganze der Wirklichkeit, jedoch lebt er versehen mit einem nicht austauschbaren Leib ausgespannt zwischen Endlichkeit und Unendlichkeit, Zeit und Ewigkeit. Den Menschen als Geschöpf Gottes auf seine biologischen Komponenten zu beschränken, birgt die Gefahr in sich, dass mit dem leiblichen Rest auch Gottes Ebenbildlichkeit und die Individualität der von Gott bei seinem Namen gerufenen Menschen verschwinden.

Gott schenkt Zeit zum Leben und behält es in seinen Händen. Sterben ist etwas Natürliches und gehört wie die Geburt zum Leben dazu. Dennoch ist die Todesgrenze eine radikale Grenze im Leben des Menschen. Diese Grenzerfahrung ist vielfach sinnlos und zerstörerisch. Sterben wird deshalb auch als Umkehrung des Schöpfungsvorganges gedacht: Gott entzieht dem Menschen seinen Odem, darum wird der Mensch wieder zu Staub. Die Störung der Schöpfungsordnung durch den Tod ist für Christen eine Glaubensprobe: eine einmalige Individualität wird auf Erden beendet. Biblischem Glauben geht es daher auch um die Begrenzung des Todes. Wenn es keinen Ort gibt, wo der Verstorbene (eingefriedet) liegt, kann der Tod nicht eingefriedet sein.

⁹ Vgl. Dokumentationen: Die christliche Sicht des Todes, Handreichungen für den kirchlichen Dienst vom 30. Juni 2004 (ABl. S. B 30).

Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: Wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. (Römer 14, 8)

Christen brauchen den Tod nicht zu fürchten (Römer 6, 8f.). Nach paulinischem Verständnis versinnbildlicht die Taufe bereits den Anfang der Auferstehung: in ihr wird der alte Mensch mit Christus in den Tod begraben und zu einem neuen Leben erweckt, der physische Tod führt dann zur vollen Gemeinschaft mit Christus. Die Taufferinnerung in der Bestattungsliturgie greift diesen Zusammenhang dezidiert auf. Demgegenüber lassen naturreligiöse Vorstellungen diese grundlegende Bindung des Lebens und Sterbens an das Schicksal Jesu Christi außer Acht.

Eine kirchliche Bestattung vollzieht unter Anteilnahme der Gemeinde liturgisch den Weg des Verstorbenen zu seiner letzten Ruhestätte. Dieser Weg führt den Verstorbenen aus der Gemeinschaft der Lebenden heraus und in eine neue Gemeinschaft mit Gott hinein. Er führt nicht an einen unbestimmten, sondern an einen bestimmten, namentlich gekennzeichneten Ort. Der Leichnam (in Urne oder Sarg) ruht am Bestattungsort, bevor er vollkommen wieder zu Erde wird. Der Ort ist Ruheort des Toten und Erinnerungsort für die Hinterbliebenen. Er steht wie die Trauerfeier in einem engen lebensgeschichtlichen Zusammenhang mit dem Toten, dessen Leben zu Ende gegangen ist.

Grundlegend für diese Interpretation ist die christliche Auffassung von der Zusammengehörigkeit von Leib und Seele. Der Mensch als Ganzes ist lt. 1. Korinther 3, 16 Tempel Gottes, in dem der Heilige Geist wohnt. Dieser biographische Aspekt hält fest, dass es vor Gott um den unverwechselbar und unvertretbar Einzelnen geht. Der tote Leib des Menschen ist daher nicht bloß Hülle, sondern gehört wesenhaft zu seiner Personenidentität dazu. Der tote Leib zieht in der Auferstehung die Unverweslichkeit an (2. Korinther 5, 3f.).

In deine Hände befehle ich meinen Geist; du hast mich erlöst, Herr, du treuer Gott. (Psalm 31, 6)

In einer kirchlichen Bestattung übergeben die Lebenden den Verstorbenen mit Bitte, Klage und Dank dem dreieinigen Gott. Dieser Akt hat tröstendes Potenzial, ist doch der Verstorbene nicht verloren und vergessen, sondern aufgehoben bei Gott.

In Beachtung dieser theologischen Erwägungen ist für eine kirchlich verantwortete Bestattung u. a. grundlegend:

- seelsorgerliche Begleitung der Hinterbliebenen,
- Verkündigung des Zeugnisses von Tod und Auferstehung Jesu Christi,
- Verkündigung und Inszenierung der christlichen Auferstehungshoffnung,
- nachhaltiger symbolischer Ausdruck der Auferstehungshoffnung am Ort des Begräbnisses (Anbringen eines biblischen Spruchs, Aufstellen eines Kreuzes, Verwenden christlicher Symbolik usw.),
- sichtbares Anbringen des Namen des Verstorbenen am Bestattungsort,
- Abkündigung der Bestattung und Fürbitte für den Verstorbenen im Sonntagsgottesdienst,
- Bestattungsort ist geschützter Ort (Mindestruhezeiten, Wahrung der Totenruhe, geregeltes Verhalten [„Friedhofsordnung“], Respekt vor den Toten usw.),
- öffentlicher Zugang zum Bestattungsort.

4.2 Seelsorgerliche und kasualtheoretische Überlegungen

Auseinandersetzung mit dem Sterben und dem Tod/Trauerarbeit:

Das Auswählen des Bestattungsortes (bspw. einer Grabstelle oder eines Bestattungsbauwerks) zu Lebzeiten kann in Familien zu einem intensiven Austausch über Art und Ort der gewünschten Bestattung führen. Eine seelsorgerliche Begleitung kann wie bspw. die Aussegnung des Toten helfen, einen notwendigen Trauerprozess in Gang zu bringen und zu fördern.

Trauerarbeit braucht (öffentliche) Erinnerungsorte, auch den der Beisetzung. Die Pflege dieses Ortes kann bei der Trauarbeit helfen. Im Bestattungswald ist demgegenüber die Wiederauffindbarkeit des Ruheortes allein den Angehörigen bzw. den Besuchern der Beisetzung möglich, da nur sie dessen Lage kennen. So wird die Kenntnis des Bestattungsortes eingeschränkt und die letzte Ruhestätte eines Verstorbenen der privaten Verfügungsmacht der Hinterbliebenen übereignet. Ein Gottesdienst zur Bestattung in kirchlichen Gebäuden ohne zeitnahe Beisetzung der Urne kann nur in Ansätzen einer Privatisierung des Todes entgegentreten.

Kasualtheorie:

Der Gottesdienst zur Bestattung ist der eine Teil kirchlicher Bestattungspraxis, der andere ist die Beisetzung der Urne. Beide gestalten auf ihre eigene Art und dennoch eng aufeinander bezogen den Übergang vom Leben zum Tod und für die Hinterbliebenen den Übergang in eine neue Lebenssituation, aber ins Leben zurück.

Falls Gottesdienst und Urnenbeisetzung sowohl räumlich als auch zeitlich auseinanderfallen, verliert der Weg-Charakter einer kirchlich verantworteten Bestattung vom Sterbehaus (Ort der Aussegnung) über Friedhofskapelle/Kirche (als Ort der Trauerfeier) zum Grab (Ort der Beisetzung) seine Deutungskraft. Wird der Gang zur Grabstelle von der Trauerfeier gelöst, ist er nicht mehr öffentliches Geleit sondern oft nur privater Nachgang. Solch ein späterer Nachgang dehnt bzw. trennt womöglich den zusammenhängenden Wegcharakter, auf dem der Abschied vom Verstorbenen und der Fortgang des Lebens der Hinterbliebenen ihren Ort finden.

Kasualpraxis:

Der Weg vom Versammlungsort der Hinterbliebenen zur Ruhestätte der Urne im Bestattungswald birgt prinzipiell auch die Möglichkeit in sich, dass sich die Trauernden sinnlich-konkret als auch symbolisch-rituell dem Toten zuwenden.

Jedwedes Fehlen religiöser Symbolik im Bestattungswald (Kreuze, Bibelverse, christliche Symbolik, Geläut, Gesang von Liedern u. a.) erschwert aber die nachhaltige Inszenierung der Auferstehungshoffnung.

Unter Beachtung dieser Überlegungen soll für eine kirchlich verantwortete Bestattung im Bestattungswald gelten:

- seelsorgerliches Begleiten bei der Auswahl der Bestattungsform,
- Ermöglichen von öffentlichen Orten für Trauerarbeit (Auffindbarkeit und Zugänglichkeit des Bestattungsplatzes),
- zeitlich nahes Durchführen von Trauerfeier und Urnenbeisetzung,
- Erwägen von Beteiligungsmöglichkeiten der Hinterbliebenen im Rahmen der Amtshandlung (Singen/Musizieren, Tragen der Urne, Grabschmuck usw.),
- Sichtbarmachen religiöser Symbolik bei der Trauerfeier und der Urnenbeisetzung (z. B. Kreuzträger, Osterkerze),
- öffentliches Bekanntmachen von Zeit und Ort der Urnenbeisetzung.

5. Liturgie

Diese Liturgie ermöglicht es dem Pfarrer bzw. dem Prädikanten, den Wunsch des Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen nach einer Beisetzung im Bestattungswald kirchlich verantwortet zu gestalten. Voraussetzung für eine kirchlich verantwortete Urnenbeisetzung im Bestattungswald ist, dass im Vorfeld ein Gottesdienst zur Bestattung in gottesdienstlich genutzten Räumen stattgefunden hat. Dafür gilt Agende III/5 „Die Bestattung“.

Abholung

Der örtlichen Situation entsprechend schließt sich der/die Pfarrer/in (der/die Prädikant/in) den Hinterbliebenen dort an, wo die Urne vom Aufbahrungsort abgeholt wird.

Votum Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen. – Und mit deinem Geist. oder: Amen.

Gott schenkt uns das Leben, und zu Gott kehrt es zurück. Jesus Christus erlöst uns von der Macht des Todes. Gottes Geist gibt uns die Kraft, die wir in der Trauer brauchen.

Biblisches Votum *Jesus Christus spricht: „In der Welt habt ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.“ (Johannes 16, 33b) oder
Der Apostel Paulus schreibt: „Wisst ihr nicht, dass alle, die wir auf Christus Jesus getauft sind, die sind in seinen Tod getauft. So sind wir ja mit ihm begraben durch die Taufe in den Tod, damit, wie Christus auferweckt ist von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, auch wir in einem neuen Leben wandeln.“ (Römer 6, 3f.)*

Einleitung Wir haben diesen Tag erwartet und doch gefürchtet. Heute müssen wir Abschied nehmen von N.N. Vieles hat uns miteinander verbunden. Wir erinnern uns daran, was N.N. uns gewesen ist. Er/Sie wird uns fehlen. Wir bitten um Kraft für den Weg, den wir heute gehen müssen. Gott, erbarme dich unser.

Lied/Musik/Stille

Ggf. schließt sich der/die Kreuzträger/in an. Ggf. tragen die Angehörigen die Urne den Weg zum Versammlungsplatz, dem Ausgangspunkt der liturgischen Feier.

Am Versammlungsplatz

Abstellen der Urne auf dem dafür vorgesehenen Platz. Zur Erinnerung an die Taufe kann eine Osterkerze oder eine Kerze entzündet werden.

Friedensgruß Der Friede Gottes sei mit euch [allen]. – Und mit deinem Geist. oder: Amen.

Psalm Psalm 90 i.A. oder Psalm 16, 1b.2b.9-11 oder Psalm 121

Gedanken zur Situation Wir sind gekommen, um einen weiteren Schritt auf dem Weg des Abschiedes und der Trauer zu gehen. Wir wollen die Urne mit der Asche von N.N. beisetzen.

kurzes Wort an die Trauergemeinde

Textlesung ggf. Predigttext vom Gottesdienst zur Bestattung

Stille/Lied/Musik

[Geleitwort

Lasst uns nun zum Grab gehen und die Urne zu ihrer Ruhestätte bringen.]

Weg des letzten Geleites zum Bestattungsort

Ggf. wird der Trauerzug von dem/der Kreuzträger/in angeführt. Ggf. tragen die Angehörigen die Urne zum Bestattungsbaum. Ggf. wird musiziert und/oder gesungen.

Am Bestattungsort

Die Urne wird auf das abgedeckte Urnengrab unter den Baum gestellt.

Bestattung *Ich hebe meine Augen auf zu den Bergen. Woher kommt mir Hilfe? Meine Hilfe kommt vom Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. (Psalm 121, 1f.)*

Der Herr über Leben und Tod hat N.N. aus diesem Leben abgerufen. Vor Gott denken wir an N.N. und setzen seine/ihre Asche bei.

Einsenken der Urne durch den/die Förster/in, Bestatter/in oder die Angehörigen.

Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zum Staube.

Wir befehlen/vertrauen unseren Bruder/unsere Schwester der Liebe Gottes / an.

Textlesung *Der Apostel Paulus schreibt: „Denn ich bin überzeugt, dass dieser Zeit Leiden nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Herrlichkeit, die an uns offenbart werden soll. Denn das ängstliche Harren der Kreatur wartet darauf, dass die Kinder Gottes offenbar werden. Die Schöpfung ist ja unterworfen der Vergänglichkeit – ohne ihren Willen, sondern durch den, der sie unterworfen hat –, doch auf Hoffnung; denn auch die Schöpfung wird frei werden von der Knechtschaft der Vergänglichkeit zu der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes. Denn wir wissen, dass die ganze Schöpfung bis zu diesem Augenblick mit uns seufzt und sich ängstet. Nicht allein aber sie, sondern auch wir selbst, die wir den Geist als Erstlingsgabe haben, seufzen in uns selbst und sehnen uns nach der Kindschaft, der Erlösung unseres Leibes. Denn wir sind zwar gerettet, doch auf Hoffnung. Die Hoffnung aber, die man sieht, ist nicht Hoffnung; denn wie kann man auf das hoffen, was man sieht? Wenn wir aber auf das hoffen, was wir nicht sehen, so warten wir darauf in Geduld.“ (Römer 8, 18-25)*

Lied/Musik/Stille *Die Angehörigen können Blumen oder Blumenblätter mit zur Urne geben. [Danach wird das Urnengrab geschlossen.]*

Vater unser

Segen *Es segne und behüte euch/uns der allmächtige und barmherziger Gott, + der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. – Amen.*

Gemeinsamer Rückweg zum Treffpunkt bzw. Parkplatz**6. Zuständigkeit und Organisation**

Für die Bestattung sind im Wesentlichen folgende Ordnungen und Grundsätze maßgeblich:

- Agende III/5 der VELKD „Die Bestattung“¹⁰:
 - Ein Bestattungsgottesdienst wird nach der geltenden Agende und unter Beachtung der örtlichen Tradition gehalten.

¹⁰ Kirchengesetz vom 21. November 1996 (ABl. S. A 244).

- Bei seiner Gestaltung ist darauf zu achten, dass die christliche Verkündigung nicht durch Nachrufe in den Hintergrund gedrängt wird; Gleiches gilt für die Auswahl der Musik.
- Ebenso ist darauf zu achten, dass der Gemeindegesang als gegenseitige Tröstung und Zeugnis der christlichen Hoffnung beibehalten wird.
- Im Sonntagsgottesdienst werden die kirchlich Bestatteten namentlich genannt. In der Regel gedenkt die Gemeinde am letzten Sonntag des Kirchenjahres noch einmal der im vergangenen Jahr Verstorbenen und wendet sich besonders all denen zu, die um sie trauern.
- Die kirchliche Bestattung wird abgekündigt in der Kirchengemeinde des ehemaligen Wohnortes der/des Verstorbenen und in der Kirchengemeinde, in der der Bestattungsort liegt.
- Die kirchliche Bestattung wird in das Sterberegister derjenigen Kirchengemeinde eingetragen, in der der Verstorbene zuletzt gewohnt hat bzw. als Gemeindeglied geführt worden ist.¹¹
- Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD. Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung, Gütersloh 2003, S. 83-92.

Zuständig für die seelsorgerliche Begleitung der Hinterbliebenen sowie die Bestattung ist der Pfarrer, in dessen Kirchengemeinde der Verstorbene zuletzt Gemeindeglied gewesen ist.¹² Die Hinterbliebenen des Verstorbenen sind dabei ihrerseits an diese Kirchengemeinde und deren Pfarrer gewiesen.¹³

Entspricht der Pfarrer – aus seelsorgerlichen Gründen und in Abwägung gegenüber dem kirchengemeindlichen Interesse an einer Beisetzung auf dem kirchlichen Friedhof – dem Wunsch des Verstorbenen bzw. dessen Hinterbliebener nach einer Beisetzung im Bestattungswald, hat er die für die Bestattung erforderlichen weiteren Schritte zu veranlassen.

In der Regel liegt der Bestattungswald, auf dem die Beisetzung erfolgen soll, nicht im Kirchengemeindegebiet des Pfarrers, der die Hinterbliebenen begleitet und die Amtshandlung vollzieht. In diesen Fällen kann die Beisetzung erst vollzogen werden, wenn die hierfür erforderliche Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle vorliegt¹⁴:

- Die erforderliche Genehmigung ist durch den zuständigen Pfarrer zu erteilen, in dessen Kirchengemeindegebiet der Bestattungswald (Andachtsplatz) gelegen ist. Soll die Genehmigung verweigert werden, ist dem Superintendenten Gelegenheit zur Klärung zu geben.
- Anstelle einer konkreten Genehmigung im Einzelfall kann der zuständige Superintendent gemeinsam mit dem Leiter des Regionalkirchenamtes und mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers, in dessen Kirchengemeindegebiet der Bestattungswald (Andachtsplatz) gelegen ist, verfügen, dass Beisetzungen in diesem Bestattungswald durch alle Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durchgeführt werden dürfen.

¹¹ Rechtsverordnung über die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. September 1996 (ABl. S. A 189) sowie § 4 Absatz 2 der Kirchenbuchordnung.

¹² § 5 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

¹³ § 5 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung.

¹⁴ § 28 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

Der Pfarrer, an welchen die Hinterbliebenen des Verstorbenen gewiesen sind, bleibt uneingeschränkt für die seelsorgerliche Begleitung der Hinterbliebenen sowie die Vorbereitung und Durchführung der vorgesehenen Amtshandlung zuständig:

- Für den Fall, dass der Pfarrer sich bei der Amtshandlung oder in anderen Abschnitten der Begleitung der Hinterbliebenen vertreten lassen muss, sorgt er eigenverantwortlich für seine dienstliche Vertretung¹⁵.
- Gewissensgründe gegen Beisetzungen im Bestattungswald können nicht geltend gemacht werden.
- Für den Fall, dass der Verstorbene bzw. seine Hinterbliebenen aus ernsthaften Gründen für die vorgesehene Amtshandlung den Dienst eines anderen Pfarrers als des an sich zuständigen in Anspruch nehmen möchten, ist gemäß § 9 Absatz 5 der Kirchgemeindeordnung unter Beachtung der entsprechenden Ausführungsvorschriften zu verfahren.

Wesentliche Rechtsgrundlagen zum Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sind im Internet abrufbar unter www.evllks.de/landeskirche/kirchenrecht/rechtssammlung. Zusätzlich ist im Intranet unter cn.evllks.de/Downloads/Friedhofswesen eine Auswahl von Rechtsbestimmungen und Arbeitshilfen für das kirchliche Friedhofswesen verfügbar.

¹⁵ § 13 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes.